



A-Post
Gemeinderat
Dottenwilerstrasse 2
Postfach
9301 Wittenbach

29. April 2014

Geschäft Nr. 14-2374

Gemeinde Wittenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Revision Zonenplan 2012: Nachtrag Umzonung Siedlung Unterlören**

Die Revision des Zonenplans sowie die Teiländerung der Schutzverordnung im Gebiet Ziegeleiareal wurde am 4. Juli 2013 genehmigt. Von dieser Genehmigung zurückgestellt wurde die Umzonung der Siedlung Unterlören von der Wohngewerbezone WG3 in die Weilerzone inkl. Anpassung der Bauzone. In Zusammenhang mit der Umzonung wurde ebenfalls beabsichtigt, das Ortsbilschutzgebiet Unterlören aus der Schutzverordnung zu entlassen. Grundsätzlich wurde die Umzonung in die Weilerzone begrüsst. Die Aufhebung der Ortsbilschutzzone, namentlich das Weglassen des Ortsbildes von nationaler Bedeutung in der Schutzverordnung, wurde als nicht zweckmässig erachtet.

Mit Schreiben vom 24. September 2013 zieht der Gemeinderat Wittenbach die "Teiländerung Allgemeine Schutzverordnung, Gebiet Unterlören" zurück und beantragt die Genehmigung der Umzonung. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Umzonung der Siedlung Unterlören in die Weilerzone sowie deren Erweiterung recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation